# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

## – AMTSBLATT –

**Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen**

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

**5. Jahrgang** **Ausgabetag: Freitag, 26.01.2024** **Nr. 04**


**12**

**Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanentwurfs 2024**

Aufgrund der §§ 94 ff. und § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Büdingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 29.01. bis 02.02.2024 und vom 05.02. bis 06.02.2024 während der Dienststunden in Zimmer 105 der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, öffentlich ausgelegt.

Büdingen, den 22.01.2024
DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

gez.: Benjamin Harris
Bürgermeister

---

**13**

**Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags**

**Allgemeinverfügung**

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) in der aktuell gültigen Fassung, wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des 20. Gärtnermarktes, zusammen mit dem Kinderfest und der Froschparade am Sonntag, den 05. Mai 2024, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgendem Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:
   **in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzuggeschehens**
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegelung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung**
Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 05.Mai 2024, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.
Der Büdinger Gärtnermarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im April oder Mai gemeinsam mit dem Kinderfest und der Froschparade statt.
Der 20. Gärtnermarkt wird von der Stadt Büdingen, die Froschparade von dem Büdinger Tourismusbüro und das Kinderfest vom Büdinger Gewerbeverein organisiert.
Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um fest verankerte Feste, die seit vielen Jahren jährlich stattfinden. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Der Gärtnermarkt erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche Auf dem Damm. Das Kinderfest findet im Bereich der Eberhard-Bauner-Allee / Büchereiwiese, der Straße An der Fahrbach, auf diversen Flächen in der Bahnhofstraße statt. Die Froschparade zieht sich von der Altstadt durch den kompletten Stadtkern von Büdingen.
Neben musikalischen Darbietungen und der Froschparade wird an ca. 30 Marktständen alles rund um die Pflanze angeboten.
Für das Kinderfest werden Fahrgeschäfte und Imbissstände auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude und der Büchereiwiese geplant, sowie seitens der Kindertagesstätten ein Spiel- und Straßenfest für Kinder angeboten.
Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen, nicht durch Corona eingeschränkten, Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 7.500 Besuchern zu rechnen.
Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit den vorgenannten Festen ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

**Rechtsgrundlagen**
Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.
Bei den vorgenannten Veranstaltungen handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 7.500 Besucherzahlen (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.
Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.
Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzuggeschehens der Fall.
Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Örtlichkeiten als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.
Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, den 22.01.2024

Benjamin Harris
Bürgermeister

---

**14**

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Ich habe zur 57. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 29.01.2024, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Tagesordnung:
1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
4.1 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn / Löschzug Ost Betreff: Gewerk

„Dachabdichtungsarbeiten“ Hier: Auftragsvergabe
4.2 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn / Löschzug Ost Betreff: Gewerk „Metallbauarbeiten – Fenster und Türen“ Hier: Auftragsvergabe
4.3 Maßnahme: Neubau Feuerwehrhaus Wolferborn / Löschzug Ost Betreff: Gewerk „Metallbauarbeiten - Hallentore“Hier: Auftragsvergabe
5 Städtische Liegenschaften
6 Landesgartenschau
7 Energieversorgung
8 Wirtschaftsförderung
9 Haushaltsberatungen
9.1 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Prüfung der Errichtung eines Multifunktionalen Spielfeldes im Rahmen der geplanten Umnutzung des Fußballfeldes in Orleshausen
9.2 Bürgeranfrage: Sachstand Stadtplanung Kernstadt
10 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Feuerwehrrente
11 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Ausschussvorsitzender

---

**15**

**Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales**

Ich habe zur 22. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 01.02.2024, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Tagesordnung:
1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Kindertagesbetreuung
3 Landesgartenschau
4 Bericht des Amts JKS: Gemeindepfleger (Beschluss 33. SVV ANFWG/042/2023)
5 Vorlage des Hauptamts, betr.: Beschluss der SVV zur Einrichtung eines Sportbeirats, hier: Abänderung des Beschlusses
6 Antrag der Fraktion Die Grünen, betr.: Denkmal für die Opfer der Büdinger Hexenprozesse
7 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD; FDP, FWG; betr.: Dokumentation der Büdinger Festungsanlagen
8 Antrag der Fraktionen BÜNDNIS90/Die Grünen, CDU, FDP und Pro Vernunft; betr.: Gedenktafel vor der ehemaligen Synagoge
9 Verschiedenes

Sieglinde Huxhorn-Engler
Ausschussvorsitzende

---